



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Mai 2015
(OR. en)

9121/15
ADD 1

INST 170
POLGEN 80
JUR 329
IA 5
CODEC 764

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Mai 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 216 final ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT - Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 216 final ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2015) 216 final ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 19.5.2015
COM(2015) 216 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

Anhang 1

Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte

I. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf und ersetzt die entsprechende Vereinbarung aus dem Jahr 2011; sie zielt auf eine Rationalisierung der auf dieser Grundlage etablierten Praxis des Europäischen Parlaments und des Rates ab. Die Vereinbarung enthält die praktischen Vorkehrungen und vereinbarten Präzisierungen und Präferenzen für die Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß diesem Artikel müssen Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung in jedem Gesetzgebungsakt, der eine solche Befugnisübertragung enthält (im Folgenden „Basisrechtsakt“), ausdrücklich festgelegt werden.
2. Die drei Organe arbeiten bei der Ausübung ihrer Befugnisse und gemäß den im AEUV dargelegten Verfahren während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zusammen, um eine reibungslose Ausübung der übertragenen Befugnisse und eine effektive Kontrolle dieser Befugnisse durch das Europäische Parlament und den Rat zu gewährleisten. Hierfür müssen geeignete Kontakte auf administrativer Ebene unterhalten werden.
3. Die – je nach dem für den Erlass des Basisrechtsakts geltenden Verfahren – jeweils betroffenen Organe verpflichten sich, soweit wie möglich die dieser Vereinbarung beigefügten Standardklauseln zu verwenden, wenn sie eine Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 AEUV vorschlagen oder vornehmen.

II. KRITERIEN FÜR DIE ANWENDUNG DES ARTIKELS 290 AEUV BZW. DES ARTIKELS 291 AEUV

4. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 des Vertrags zum Erlass delegierter Rechtsakte oder gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags zum Erlass von Durchführungsrechtsakten vorgenommen werden soll, gelten die nachfolgenden Kriterien. In jedem Fall sind Art, Inhalt und Kontext der geplanten Maßnahme zu berücksichtigen. Die Auflistung der Kriterien sollte nicht als abschließend betrachtet werden.
5. Gemäß den Artikeln 290 und 291 des Vertrags kann nur die Befugnis zum Erlass verbindlicher Rechtsakte übertragen werden.
6. In einem Gesetzgebungsakt kann der Kommission nur die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung im Wege delegierter Rechtsakte zu erlassen. Maßnahmen mit individuellem Geltungsbereich dürfen nicht im Wege delegierter Rechtsakte erlassen werden, wohl aber im Wege von Durchführungsrechtsakten. Ein Rechtsakt ist von allgemeiner Geltung, wenn er für objektiv festgelegte Situationen gilt und Rechtswirkung entfaltet, entweder gegenüber bestimmten Personengruppen oder im Allgemeinen.

7. Gesetzgebungsakte können nur im Wege von Gesetzgebungsakten oder delegierten Rechtsakten geändert werden. Dies schließt Änderungen in den Anhängen der Gesetzgebungsakte ein, da solche Anhänge integraler Bestandteil des Gesetzgebungsakts sind. In einem Gesetzgebungsakt dürfen keine Anhänge hinzugefügt oder gestrichen werden, um die Anwendung delegierter Rechtsakte zu fördern oder zu verhindern. Ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass ein Text integraler Bestandteil des Basisrechtsakts sein sollte, kann er den Text in einem Anhang hinzufügen.
8. Die wesentlichen Elemente von Rechtsvorschriften müssen vom Gesetzgeber festgelegt werden und können nicht Gegenstand eines delegierten Rechtsakts oder Durchführungsrechtsakts sein. Maßnahmen zur Festlegung weiterer wesentlicher Vorschriften oder Kriterien, die – von den Mitgliedstaaten oder anderen Personen oder Stellen, die von den Rechtsvorschriften direkt betroffen sind – erfüllt werden müssen, ändern per definitionem den Inhalt der Rechtsvorschriften und fügen neue allgemein anwendbare Regelungen hinzu. Folglich können solche zusätzlichen Regelungen und Kriterien nur im Wege eines delegierten Rechtsakts festgelegt werden.
9. Demgegenüber kann die Durchführung der Regelungen oder Kriterien, die bereits in dem Basisrechtsakt oder in einem delegierten Rechtsakt festgelegt sind, mittels Durchführungsrechtsakten erfolgen, ohne dabei jedoch den Inhalt der sich aus dem Rechtsakt ergebenden Rechte oder Pflichten zu verändern. Als Durchführungsrechtsakte gelten insbesondere Zulassungen, bei denen sich der Beschluss der Kommission vollständig auf im Basisrechtsakt enthaltene Kriterien stützt.
10. Maßnahmen zur Festlegung von Verfahren (d. h. der Art und Weise, wie etwas geleistet oder ausgeführt wird) können entweder im Rahmen eines delegierten Rechtsakts oder eines Durchführungsrechtsakts erlassen werden (oder auch ein wesentliches Element des Basisrechtsakts sein); entscheidend hierfür sind die Art, der Inhalt und der Kontext der im Basisrechtsakt festgelegten Bestimmungen. Maßnahmen, die Einzelheiten von Verfahren festlegen, die weitere nicht wesentliche politische Entscheidungen zur Ergänzung des im Basisrechtsakt festgelegten rechtlichen Rahmens beinhalten, sollten im Allgemeinen durch delegierte Rechtsakte erlassen werden. Bei Maßnahmen, die Einzelheiten von Verfahren festlegen, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung einer im Basisrechtsakt festgelegten Verpflichtung sicherzustellen, sollte es sich generell um Durchführungsmaßnahmen handeln.
11. Wie bei Verfahren kann eine Ermächtigung zur Festlegung von Methoden (d. h. der Art des Vorgehens, insbesondere in einer regelmäßigen und systematischen Weise) oder der Methodik (d. h. der Regelungen zur Festlegung von Methoden) je nach Inhalt und Kontext die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten oder von Durchführungsrechtsakten beinhalten.
12. Eine Maßnahme zur Bestimmung der Art von Informationen, die gemäß dem Basisrechtsakt bereitzustellen sind (d. h. genauer Inhalt der im Basisrechtsakt geforderten Informationen), stellt im Allgemeinen eine Ergänzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen dar und sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts ausgeführt werden.

13. Eine Maßnahme, die sich auf Vorkehrungen für die Bereitstellung von Informationen (d. h. das Format) bezieht, stellt im Allgemeinen keine Ergänzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen dar, sondern ermöglicht vielmehr eine einheitliche Durchführung. Sie sollte daher in der Regel im Wege eines Durchführungsrechtsakts erlassen werden.
14. Die jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme zum Einsatz von Finanzinstrumenten sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden.

III. KONSULTATIONEN BEI DER VORBEREITUNG UND AUSARBEITUNG DELEGIERTER RECHTSAKTE

15. Die Kommission hört bei der Ausarbeitung von Entwürfen delegierter Rechtsakte die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden zu den von den Kommissionsdienststellen erarbeiteten Entwürfen delegierter Rechtsakte konsultiert. Die Entwürfe werden den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zugeleitet. Die Konsultationen finden in bestehenden Sachverständigengruppen statt oder im Wege von Ad-hoc-Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, zu denen die Kommission über die Ständigen Vertretungen einlädt. Die Entscheidung, welche Sachverständigen teilnehmen, obliegt den Mitgliedstaaten. Den Sachverständigen gehen die einschlägigen Dokumente so zeitig zu, dass sie sich vorbereiten können.
16. Am Ende jeder Sitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten oder im Zuge der Nachbereitung einer solchen Sitzung legen die Kommissionsdienststellen die Schlussfolgerungen aus der Diskussion dar und erläutern, wie sie weiter zu verfahren gedenken. Diese Schlussfolgerungen werden im Sitzungsprotokoll festgehalten.
17. Die Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte kann auch die Konsultation von Interessenträgern einschließen. Wird der Inhalt eines im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakts im Anschluss an eine solche Konsultation geändert, so erhalten die Sachverständigen der Mitgliedstaaten Gelegenheit, zu der geänderten Fassung des Entwurfs Stellung zu nehmen, falls angezeigt in schriftlicher Form.
18. Der Konsultationsprozess wird in der Begründung des delegierten Rechtsakts zusammenfassend beschrieben.
19. Die Kommission legt in regelmäßigen Abständen Verzeichnisse der geplanten delegierten Rechtsakte vor.
20. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gewährleistet die Kommission, dass die Rechtsaktentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig und gleichzeitig übermittelt werden.
21. Gemäß Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹ kann die Kommission

¹ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

auf Antrag des Europäischen Parlaments auch vom Europäischen Parlament benannte Sachverständige zu Sitzungen von Sachverständigengruppen einladen. Um diesen Vorgang zu erleichtern, kann der Vorsitz des zuständigen parlamentarischen Ausschusses die Kommission auffordern, die Aufstellung der in den kommenden Monaten geplanten Sitzungstermine der Sachverständigengruppen, die mit im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakten befasst sind, zu übermitteln, damit der Vorsitz dann anhand dieser Aufstellung mit einem einzigen Schreiben beantragen kann, dass Sachverständigen des Europäischen Parlaments gestattet wird, an einigen der geplanten Sitzungen teilzunehmen.

22. Das Europäische Parlament und der Rat teilen der Kommission die Adresse der jeweiligen Funktionsmailbox mit, an die die Dokumente zu den Konsultationen zu senden sind.

IV. VORKEHRUNGEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER DOKUMENTE UND DIE BERECHNUNG DER FRISTEN

23. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die delegierten Rechtsakte offiziell mittels eines geeigneten Verfahrens. Verschlussachen werden nach Maßgabe interner Verwaltungsverfahren behandelt, bei deren Ausarbeitung jedes Organ darauf achtet, dass sie die erforderlichen Garantien bieten.
24. Damit sichergestellt wird, dass das Europäische Parlament und der Rat die in Artikel 290 AEUV vorgesehenen Rechte innerhalb der in dem jeweiligen Basisrechtsakt festgelegten Fristen ausüben können, übermittelt die Kommission keine delegierten Rechtsakte während der folgenden Zeiträume:
 - vom 22. Dezember bis zum 6. Januar,
 - vom 15. Juli bis zum 20. August.

Diese Zeiträume gelten nur, wenn die Frist für die Erhebung von Einwänden auf Nummer 28 gestützt ist.

Diese Zeiträume gelten nicht für delegierte Rechtsakte, die im Dringlichkeitsverfahren gemäß Abschnitt VII erlassen werden. Falls ein delegierter Rechtsakt im Dringlichkeitsverfahren in einem dieser Zeiträume erlassen wird, beginnt die im Basisrechtsakt festgelegte Frist für die Erhebung von Einwänden erst nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

Die drei Organe einigen sich bis zum Oktober des Jahres vor den Wahlen zum Europäischen Parlament über eine Vorkehrung für die Übermittlung delegierter Rechtsakte während der wahlbedingten Sitzungspause.

25. Die Frist für die Erhebung von Einwänden beginnt, wenn das Europäische Parlament und der Rat den delegierten Rechtsakt in allen amtlichen Sprachfassungen erhalten haben.

V. DAUER DER ÜBERTRAGUNG

26. Die Kommission kann durch den Basisrechtsakt auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
27. Ist ein bestimmter Zeitraum vorgesehen, so sollte der Basisrechtsakt grundsätzlich vorsehen, dass die Befugnisübertragung sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen der Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Dieser Absatz berührt nicht das Widerrufsrecht des Europäischen Parlaments oder des Rates.

VI. FRISTEN FÜR DIE ERHEBUNG VON EINWÄNDEN DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

28. Unbeschadet des Dringlichkeitsverfahrens sollte die fallweise in jedem Basisrechtsakt festgelegte Frist für die Erhebung von Einwänden grundsätzlich nicht weniger als zwei Monate betragen; diese Frist sollte für jedes Organ (Europäisches Parlament und Rat) auf eigene Initiative um zwei Monate verlängert werden können.
29. Der delegierte Rechtsakt kann jedoch vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

VII. DRINGLICHKEITSVERFAHREN

30. Ein Dringlichkeitsverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewandt werden, die z. B. sicherheitsrelevante Angelegenheiten, den Schutz von Gesundheit und Sicherheit oder Außenbeziehungen – einschließlich humanitäre Krisen – betreffen. Das Europäische Parlament und der Rat sollten im Basisrechtsakt Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angeben. Im Basisrechtsakt muss angegeben werden, in welchen Fällen das Dringlichkeitsverfahren angewandt wird.
31. Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament und den Rat jederzeit in vollem Umfang darüber unterrichtet zu halten, ob ein delegierter Rechtsakt möglicherweise nach dem Dringlichkeitsverfahren erlassen werden muss. Sobald diese Möglichkeit absehbar ist, warnen die Kommissionsdienststellen die Sekretariate des Europäischen Parlaments und des Rates informell über die in Nummer 22 genannten Funktionsmailboxen.
32. Ein delegierter Rechtsakt, der nach dem Dringlichkeitsverfahren erlassen wird, tritt unverzüglich in Kraft und gilt, solange keine Einwände innerhalb der im Basisrechtsakt vorgesehenen Frist erhoben werden. Werden Einwände erhoben, so hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

33. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat im Dringlichkeitsverfahren gibt die Kommission die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens an.

VIII. VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT

34. Delegierte Rechtsakte werden erst nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht; davon ausgenommen sind Fälle nach Nummer 29. Im Dringlichkeitsverfahren erlassene delegierte Rechtsakte werden unverzüglich veröffentlicht.
35. Unbeschadet des Artikels 297 AEUV werden Beschlüsse des Europäischen Parlaments oder des Rates, eine Übertragung zu widerrufen, Einwände gegen einen im Dringlichkeitsverfahren erlassenen delegierten Rechtsakt zu erheben oder Widerspruch gegen die stillschweigende Verlängerung einer Befugnisübertragung einzulegen, auch im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht. Ein Beschluss über einen Widerruf tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
36. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* auch die Beschlüsse, mit denen im Dringlichkeitsverfahren erlassene delegierte Rechtsakte aufgehoben werden.

IX. INFORMATIONSAUSTAUSCH, INSBESONDERE IM FALLE EINES WIDERRUFS

37. Das Europäische Parlament und der Rat unterrichten einander und die Kommission, wenn sie ihre Rechte unter den im Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen ausüben.
38. Wenn das Europäische Parlament oder der Rat ein Verfahren einleitet, das zum Widerruf einer Befugnisübertragung führen könnte, informiert es bzw. er die beiden anderen Organe spätestens einen Monat, bevor der Beschluss über den Widerruf ergeht.

Anhang 2

Standardklauseln

Erwägungsgrund:

Um [Zweck], sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich [Inhalt und Geltungsbereich] zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Artikel zur Übertragung von Befugnissen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel a in Bezug auf [Inhalt und Geltungsbereich] delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Ergänzender Absatz, wenn das Dringlichkeitsverfahren Anwendung findet:

Ist dies im Falle [Inhalt und Geltungsbereich] aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel b auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Artikel a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. [Dauer]

Option 1:

Die Befugnis gemäß Artikel ... wird der Kommission ab dem ...(*) auf unbestimmte Zeit übertragen.

Option 2:

Die Befugnis gemäß Artikel ... wird der Kommission ab dem (*) für einen Zeitraum von X Jahren übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von X Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Option 3:

Die Befugnis gemäß Artikel ... wird der Kommission ab dem (*) für einen Zeitraum von X Jahren übertragen.

(*) Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder jeder andere vom Gesetzgeber festgelegte Zeitpunkt.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ... kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ... erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Ergänzender Artikel, wenn das Dringlichkeitsverfahren Anwendung findet:

Artikel b **Dringlichkeitsverfahren**

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.